

Anfragen: Märzsession 2016

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
14	Fuchs Thomas, Bern (SVP)	Bernische Langsamkeit – Geht es künftig nicht auch anders?	3
Polizei- und Militärdirektion POM			
1	Reber Fritz, Schangnau (SVP) Sutter Walter, Langnau i. E. (SVP) Aebi Markus, Hellsau (SVP)	Transparenz in der medizinischen Grundversorgung von Asylsuchenden	4
2	Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP)	Beunruhigende Sicherheitslage im Asylzentrum Thun	5
10	Schlup Martin, Schüpfen (SVP)	Ereignisse bei der Reithalle	6
12	Müller Moritz, Bowil (SVP)	Neuorganisation im Straf- und Massnahmenvollzug	7
15	Zuber Maxime, Moutier (PSA)	Rekrutierung im bernjurassischen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)	8
16	Löffel-Wenger Ruedi, Münchenbuchsee (EVP)	Umsetzung Passivrauchschutz in bernischen Gefängnissen	9
24	(SP-JUSO-PSA) Schindler Meret, Bern	Neustrukturierung der Verwaltung im Straf- und Massnahmenvollzug sowie in der Bewährungshilfe	10
26	Rüegsegger Hans Jörg, Riggisberg (SVP) Burkhalter Matthias, Rümligen (SP)	Wie weiter mit dem Landwirtschaftsbetrieb im Jugendheim Prêles?	11
27	Wüthrich Adrian, Huttwil (SP)	Wie vielen Personen wird im Kanton Bern die Freiheit ungerechtfertigt entzogen?	12
Finanzdirektion FIN			
9	Saxer Hans-Rudolf, Gümligen (FDP)	Ausgabenbewilligung für die Informatiksysteme (FIS). Einführung neuer Zahlungsverkehrsstandards und Ablösung Mainframe. Rahmenkredit 2016-2018	13

**Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE**

4	Zuber Maxime, Moutier (PSA)	Deutschsprachige Ausschreibungen für Arbeiten im Berner Jura	14
5	Grimm Christoph, Burgdorf (glp)	Sanierung Kantonsstrasse Burgdorf: Trotz Beschluss des Grossen Rats wurde auf Busbuchten verzichtet	15
25	Hofmann Andreas, Bern (SP)	Wäre ein Moratorium bei der Strommarktliberalisierung für den Kanton Bern vorteilhaft?	16

Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF

6	Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP)	Wird eine einheitliche Heimfinanzierung tatsächlich untergraben?	17
13	Beutler Daniel, Gwatt (EDU)	Cannabis-Pilotprojekte	18
20	Hirschi Irma, Moutier (PSA)	Instrumentalisierung des Hôpital du Jura bernois für die Regierungsratswahl?	19
23	Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP)	Hat das Heim Solina tatsächlich unrechtmässig Subventionen erhalten?	20

Erziehungsdirektion ERZ

3	Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP)	Einseitige Politpropaganda von Gewerkschaften im öffentlichen Berufsschulunterricht	21+22
8	Gasser Peter, Bévillard (PSA)	Anzahl Verwaltungsangestellte in der Erziehungsdirektion?	23
18	Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP)	Einhaltung der Kriterien zur Bewilligung von Basisstufenklassen und Kostenfolgen dieses Schulmodells	24+25
19	Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) Blank Andreas, Aarberg (SVP) Fuchs Thomas, Bern (SVP)	Auch Lehrplan-21-kritischen Lehrpersonen müssen demokratische Rechte zugesichert werden	26
21	Giauque Beat, Ittigen (FDP)	Flüchtlingslehre auch im Kanton Bern?	27+28
22	von Greyerz Nicola, Bern (SP)	Theater im Theater	29

Volkswirtschaftsdirektion VOL

11	Hügli Daniel, Biel (SP)	Beiträge oder Sozialhilfe?	30
----	-------------------------	----------------------------	----

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK

7	Fuchs Thomas, Bern (SVP)	Gleiche Rechte für alle – Wieso nicht auch für die Berner Reitschule?	31
17	Gsteiger Patrick, Eschert (EVP)	Welche finanzielle Unterstützung gibt es bei der Fusion der Grand-Val-Gemeinden?	32

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 14**Urheberin/Urheber: **Fuchs Thomas, Bern (SVP)**Beantwortet durch: **STA****Bernische Langsamkeit – Geht es künftig nicht auch anders?**

Leider ist man es sich unterdessen schon fast gewohnt: Bis die Endresultate des Kantons Bern vorliegen, geht es seine Zeit, und Interessierte sowie Journalisten stellen sich vorsorglicherweise mal auf Mitternacht ein. Besonders störend ist es, dass bei den Nationalratswahlen und bei Abstimmungen die einzelnen ausgezählten Gemeinden nicht einmal laufend addiert werden. Wer à jour bleiben will, muss sich via Excel-Liste selber helfen. Im Kanton Zürich kann man dies ganz einfach am Bildschirm mitverfolgen. Die Panaschierstatistik war im Kanton Zürich nach wenigen Tagen erhältlich, im Kanton Bern ist diese auch heute noch nirgends erhältlich oder publiziert. Unter Service Public verstehe ich etwas Anderes.

Fragen:

1. Bis wann liegt die Panaschierstatistik vor?
2. Ist man bereit, die Panaschierstatistik inskünftig prioritärer zu behandeln?
3. Ist man bereit das System so zu erfassen, dass die laufend eintreffenden Resultate der Gemeinden laufend addiert werden und ersichtlich sind?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern erstellt keine eigene Panaschierstimmenstatistik zu den Nationalratswahlen. Die Panaschierstatistik des Bundesamts für Statistik betreffend die Nationalratswahlen 2015 im Kanton Bern dürfte Anfang Mai 2016 vorliegen.
2. Dies ist nicht geplant.
3. Bei Nationalrats- und Grossratswahlen werden die Ergebnisse der Gemeinden laufend im Internet veröffentlicht. Bei den Nationalratswahlen 2015 war dies aus technischen Gründen ausnahmsweise nicht der Fall. Bei Abstimmungen und Majorzwahlen werden die Gemeindeergebnisse jeweils veröffentlicht, sobald ein Verwaltungskreis fertig ausgezählt worden ist. Es sind hier derzeit keine Änderungen geplant.

Anfragen Märzsession 2016

Anfrage 1

Urheberin/Urheber: **Reber Fritz, Schangnau (SVP)**
Sutter Walter, Langnau i. E. (SVP)
Aebi Markus, Hellsau (SVP)

Beantwortet durch: **POM**

Transparenz in der medizinischen Grundversorgung von Asylsuchenden

Durch die grosse Anzahl Flüchtlinge, die in unserem Land Asyl suchen, sind ein grösserer Anteil davon auf medizinische Hilfe angewiesen. Trotz der humanitären Tradition in unserem Land verursachen die Zuwanderer erhebliche soziale Kosten. Um die jährlich steigenden Kosten im Gesundheitswesen für Asylsuchende transparent zu machen, ersuchen wir um Antwort auf folgende Fragen:

Fragen:

1. Trifft es zu, dass beim Bezug von verordneten Medikamenten freie Medikamentenwahl besteht?
2. Wie gross ist der prozentuale Anteil der Asylsuchenden, die medizinische Betreuung beanspruchen?
3. Wie hoch ist der Kostenaufwand für die medizinische Betreuung insgesamt und pro Asylant?

Antwort des Regierungsrates

Asylsuchende unterliegen der obligatorischen Krankenversicherungspflicht gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV). Alle Personen des Asylbereichs in der Zuständigkeit der Polizei- und Militärdirektion sind via Kollektivversicherung versichert. Gesundheitskosten werden seitens Staatsekretariats für Migration (SEM) durch die Globalpauschale gemäss Artikel 22 Absatz 2 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2) getragen. Der Anteil für die Krankenkasse, den Selbstbehalt und die Franchise ist an der Durchschnittsprämie, publiziert durch das Bundesamt für Gesundheit, angelehnt. Demnach können Leistungen, welche weder durch das Krankenversicherungsgesetz (KVG), die Mittel- und Gegenstandsliste noch die Spezialitätenliste gedeckt sind, nicht aus der Globalpauschale finanziert werden. Diese Nichtpflichtleistungen übernimmt jeweils der zugewiesene Kanton.

1. Zur Medikamentenwahl gelten für alle Versicherungsnehmer dieselben Bestimmungen nach KVG.
2. Von den 5130 im Jahr 2015 versicherten Personen des Asylbereichs bezogen 2538 durch den Versicherer verrechnete Leistungen der jeweiligen Leistungsnehmer, womit ein prozentualer Anteil von 49% vorliegt.
3. Im Jahr 2015 wurde durch das SEM insgesamt ein Betrag von CHF 22'185'081.- für den Krankenkassenanteil der Globalpauschale ausgezahlt. Pro Person des Asylbereichs zahlte das SEM im Jahr 2015 monatlich einen Anteil von CHF 386.19 aus. Die gesamten Gesundheitskosten – inklusive Nichtpflichtleistungen – konnten durch die Globalpauschale nicht komplett gedeckt werden. Für den Kanton Bern entstand im Jahr 2015 für Gesundheitskosten ein Defizit von rund CHF 200'000.-. Dieses dürfte in den kommenden Jahren aufgrund steigender Krankenkassenprämien noch höher ausfallen.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 2**

Urheberin/Urheber: **Krähenbühl Samuel,
Unterlangenegg (SVP)**

Beantwortet durch: **POM**

Beunruhigende Sicherheitslage im Asylzentrum Thun

Das Bundesasylzentrum in Thun ist noch nicht einmal zwei Monate in Betrieb, doch musste die Polizei gemäss Angaben der Thuner Sicherheitsbehörden dort bereits über 30 Mal ausrücken, mithin vier Mal die Woche. Diese Situation ist ausserordentlich beunruhigend, gehen doch diese Einsätze auf Kosten der polizeilichen Grundversorgung und des Schutzes des Berner Volks vor Kriminalität.

Fragen:

1. Ist es üblich, dass die Polizei in einem Asylzentrum dieser Grösse im Mittel jeden zweiten Tag in den Einsatz muss?
2. Um welche Art von Delikten ging es bei diesen Einsätzen?
3. Wer trägt die Kosten für die Einsätze?

Antwort des Regierungsrates

1. Im vorliegenden Sachverhalt leben ungefähr 300 Personen (grösstenteils junge Männer) verschiedenster Herkunft und mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen auf engem Raum zusammen. Bei einer derart stark eingeschränkten Privatsphäre sind Probleme nicht gänzlich auszuschliessen. Inwiefern von einem üblichen oder unüblichen Mass der Häufigkeit von Einsätzen gesprochen werden kann, ist mangels vergleichbarer Anlagen nicht zu beurteilen.
2. Die im Zusammenhang mit dem Bundeszentrum in Thun erfolgten Interventionen waren grundsätzlich und aus polizeilicher Sicht nicht mit besonderen Herausforderungen verbunden. Eine Ausnahme mag der Vorfall vom 9. Februar 2016 in der Innenstadt von Thun darstellen: Im Zentrum selbst kam es bisher (Ende Februar 2016) zu ca. 30 Einsätzen, wobei die Hintergründe Streitereien, Randalen, unanständiges Benehmen, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum) oder Hilfeleistungen und Abklärungen waren. Auf dem gesamten Gebiet der Stadt Thun kam es insgesamt bisher zu ca. 70 Vorfällen, wobei es ausserhalb des Bundeszentrums vorwiegend um unanständiges Benehmen, Belästigungen und Ladendiebstähle ging.
3. Seit dem 1. Dezember 2015 werden die sicherheitspolizeilichen Interventionen im Zusammenhang mit Asylzentren, also auch dem Bundeszentrum in Thun, nicht mehr den Gemeinden angerechnet, sondern durch den Kanton getragen.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 10**Urheberin/Urheber: **Schlup Martin, Schüpfen (SVP)**Beantwortet durch: **POM****Ereignisse bei der Reithalle**

Am Wochenende vom 5. auf den 6. März war ein Polizeieinsatz notwendig, der elf verletzte Polizisten forderte.

Fragen:

1. Wurden bei diesem Einsatz Beteiligte kontrolliert, wenn ja wie viele Personen?
2. Wurden bei diesem Einsatz Beteiligte festgenommen, wenn ja wie viele Personen?
3. Wie viele Polizisten waren im Einsatz?

Antwort des Regierungsrates

1. Da die Einsatzkräfte massiv mit Steinen, Flaschen und Feuerwerksbatterien beschossen wurden, konnten keine Personenkontrollen durchgeführt werden. Die Täterschaft zog sich in die Reitschule zurück. Auf ein Eindringen in die Reitschule wurde verzichtet, weil sich zahlreiche Besucher in der Reitschule befanden und mit einer weiteren Eskalation der Situation gerechnet werden musste. Es wurde bewusst darauf verzichtet, mögliche weitere verletzte Polizisten und auch verletzte unbeteiligte Besucher in Kauf zu nehmen.
2. Während dem Einsatz wurden keine Personen festgenommen, die Ermittlungen laufen noch.
3. Insgesamt waren 44 Polizisten vor Ort.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 12**Urheberin/Urheber: **Müller Moritz, Bowil (SVP)**Beantwortet durch: **POM****Neuorganisation im Straf- und Massnahmenvollzug**

Der Regierungsrat führt eine Reorganisation (Neuorganisation) im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs durch.

Dieser Vollzug hat Auswirkungen auf den Stellenetat der POM.

Fragen:

1. Wie wird die Schaffung von vier zusätzlichen Bereichsleiterstellen begründet?
2. Wäre es nicht möglich gewesen, diese Neuorganisation mit dem bestehenden Personal durchzuführen, ohne eine Neuanstellung von vier Bereichsleitern?
3. Wird in Zukunft noch enger mit dem bestehenden kantonalen Konkordat im Straf- und Massnahmenvollzug und dessen Richtlinien gearbeitet?

Antwort des Regierungsrates

1. Die heutige Geschäftsleitung des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) ist unbestrittenermassen zu wenig breit abgestützt, entsprechend ist die Führungsspanne zu gross und die notwendige Nähe zu den verschiedenen dezentralen Geschäftsbereichen nicht gegeben. Mit der breiteren Abstützung ist ein strategisch-steuerndes Einwirken sowie Wahrnehmen von effektiven Planungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben umsetzbar. Verschiedene externe Expertenberichte unterstreichen diesen Befund.
2. Nein. Als zwingende Massnahmen wurden die Entwicklung und Umsetzung einer aufgabenorientierten Organisation und adäquater Führungsgefässe und -strukturen im Amt FB identifiziert. Aufgrund des Stellenmoratoriums im Kanton Bern werden im Amt FB keine neuen Stellen geschaffen, diese erfolgen im Rahmen des bestehenden Stellenetats des Amtes.
3. Das Nordwest- und Innerschweizer Konkordat, dem der Kanton Bern angehört, besteht aus 11 Kantonen. Das Konkordat gibt Richtlinien heraus, nach denen sich auch der Kanton Bern ausrichtet. Der Vollzug soll kantonal, konkordatlich und schweizweit so weit als möglich harmonisiert werden.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 15**Urheberin/Urheber: **Zuber Maxime, Moutier (PSA)**Beantwortet durch: **POM****Rekrutierung im bernjurassischen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)**

Christian Brunner, Vorsteher der BSM-Zweigstelle Berner Jura, wird Ende April 2016 pensioniert. Bis heute ist nichts über dessen Nachfolge bekannt. Diese Ungewissheit gibt zur Sorge Anlass und wirft Fragen auf in Bezug auf die Zukunft einer französischsprachigen BSM-Einheit.

Weitere Befürchtungen bestehen in Bezug auf die Rekrutierungskriterien des BSM. Obwohl sich die Dienstleistungen der Abteilung Sport an die Bevölkerung des Berner Juras richten und die Arbeitsplätze in Neuenstadt zusammengefasst sind, sieht es ganz danach aus, als hätten die Verantwortlichen dieses Amts einem Kandidaten, der sich für eine andere freie Stelle beworben hat, gesagt, sie hätten einen Deutschsprachigen bevorzugt (da dies für die Kontakte einfacher sei).

Fragen:

1. Wann wird Christian Brunners Nachfolger feststehen?
2. Wird es sich dabei um eine Person französischer Muttersprache handeln?
3. Trifft es zu, dass das BSM für seine französischsprachige Zweigstelle eine deutschsprachige Kandidatin ernannt hat, die zwar des Französischen mächtig ist, jedoch über keinerlei berufliche Erfahrung verfügt und auf dem Gebiet J+S weniger Erfahrung mitbringt als andere französischsprachige Kandidaturen?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit Schreiben vom 5. Februar 2016 reichte Christian Brunner seine Kündigung per Ende November 2016 ein, der letzte Arbeitstag wird wegen dem Bezug von Ferien- und Langzeitkontoguthaben der 29. April 2016 sein. Aufgrund des rechtlich verankerten Mitwirkungsrechts des CJB und des CAF fand bereits am 1. März 2016 eine ausserordentliche gemeinsame Sitzung mit Ausschüssen dieser beiden Gremien statt, an der die beabsichtigte Nachfolgelösung präsentiert und diskutiert wurde. Die vorgeschlagene Lösung wurde von den beiden Ausschüssen positiv aufgenommen. Die Vertretungen des CJB und des CAF werden den Vorschlag den beiden Plenarversammlungen, die am 21. (CAF) und 30. (CJB) März 2016 tagen werden, zur Annahme empfehlen. Anschliessend kann der Name der Nachfolgerin oder des Nachfolgers von Christian Brunner kommuniziert werden.
2. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, kann diese Frage aus Datenschutz- und Verfahrensgründen momentan nicht beantwortet werden.
3. Nein.

Anfragen Märzsession 2016

Anfrage 16

Urheberin/Urheber: **Löffel-Wenger Ruedi,
Münchenbuchsee (EVP)**

Beantwortet durch: **POM**

Umsetzung Passivrauchschutz in bernischen Gefängnissen

Im Februar berichteten verschiedene Medien, dass in bernischen Gefängnissen fast überall geraucht werden dürfe. Dies würde Häftlinge ruhiger machen, war die Begründung.

Weiter war zu erfahren, dass an Gefängniskiosken alle Artikel ausser Zigaretten nur beschränkt zu erwerben seien und dass mittellosen Gefangenen Gratiszigaretten abgeben würden.

Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das geltende Recht zum Schutz vor Passivrauch auch in bernischen Gefängnissen umgesetzt wird? Dabei denke ich vor allem an Innenräume, wo sich auch Angestellte und Mithäftlinge aufhalten (müssen).
2. Warum sind an Kiosken Zigaretten frei erhältlich und andere Konsumgüter nur eingeschränkt?
3. Wie wird sichergestellt, dass durch die offensichtlich sehr rauchfreundliche Praxis (z. B. auch Gratisabgabe von Zigaretten) keine Nichtraucher in die Nikotinabhängigkeit verführt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. In allen bernischen Gefängnissen darf nur in den Zellen und im Spazierhof geraucht werden. Nichtraucher werden in der Regel in einer Einzelzelle einquartiert. Somit sind die Vorgaben eingehalten. Es kommt vor, dass aufgrund zu schwacher Lüftungen oder zu starker Rauchentwicklung in der Zelle Rauch in die Gänge entweicht.
2. Grundsätzlich ist der Bezug von Kioskartikeln in den Gefängnissen nicht beschränkt. Im RG Biel beschränkt sich die Anzahl auf 3 Stück pro Artikel pro Woche (3 Tafeln Schokolade, 3 Flaschen Cola, etc.) Raucher können pro Woche eine Stange Zigaretten (10 Pakete) kaufen, da 3 Pakete auf die Woche bei starken Rauchern nicht genügen. Eine Einschränkung könnte zu Entzugssymptomen, Nervosität oder Aggression führen, womit schliesslich die Mitarbeitenden konfrontiert wären.
3. Der Interpretation, dass Nichtraucher in die Nikotinabhängigkeit verführt werden, wird vehement entgegengetreten. Die Abgabe von Gratiszigaretten ist auf gewisse Personengruppen eingeschränkt.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 24**

Urheberin/Urheber: **(SP-JUSO-PSA)
Schindler Meret, Bern**

Beantwortet durch: **POM**

Neustrukturierung der Verwaltung im Straf- und Massnahmenvollzug sowie in der Bewährungshilfe

In der Bewährungshilfe gilt, laut Mitarbeitenden, ein Stellenmoratorium seit Anfang Jahr und zwar, weil eine Neustrukturierung und v. a. eine Zusammenlegung des Straf- und Massnahmenvollzugs mit der Bewährungshilfe ansteht.

Eine solche Umstrukturierung soll bis Ende Jahr vonstattengegangen sein. Die SIK wurde bisher nicht informiert.

Fragen:

1. Was ist geplant?
2. Wie lange und wie umfangreich ist diese Umstrukturierung angedacht?
3. Wird es in der SIK ein Thema sein oder läuft das verwaltungsintern ohne politische Begleitung?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit dem Projekt „Zusammenführung der Abteilung Bewährungshilfe/alternativer Strafvollzug und Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug“ sind u.a. folgende Zielsetzungen verbunden:
 - Zusammenführen der Aufgaben, Angebote und Dienstleistungen der beiden Abteilungen in einer Organisationseinheit;
 - Reduzieren der bestehenden Regionalstellen;
 - Einheitliche Definition der Fallführungsprozesse;
 - Reduzieren der bestehenden internen Schnittstellen;
 - Die neue Einheit arbeitet nach den Prinzipien des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) und verfügt über eine über den Kanton Bern hinaus und zugunsten der Kantone des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz wirkende forensisch-psychologische Abklärungsstelle (AFA);
 - Die neue Organisationseinheit tritt nach aussen und nach innen als neue Identität auf.
2. Die neue Organisationseinheit ist per 1. Januar 2017 umgesetzt.
3. Es handelt sich bei der vorliegenden Organisationentwicklung im Amt FB um eine klassische Führungsaufgabe, die vom Amtsvorsteher entwickelt und durch die Direktion (POM) begleitet und unterstützt wird. Eine Befassung der SiK ist nicht angezeigt.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 26**

Urheberin/Urheber: **Rüegsegger Hans Jörg,
Riggisberg (SVP)**
Burkhalter Matthias, Rümligen (SP)

Beantwortet durch: **POM**

Wie weiter mit dem Landwirtschaftsbetrieb im Jugendheim Prêles?

Im Zusammenhang mit dem Entscheid des Regierungsrates das Jugendheim Prêles zu schliessen, ergeben sich Fragen zum Landwirtschaftsbetrieb und zum Personal, das aktuell in der Abteilung Landwirtschaft beschäftigt ist.

Fragen:

1. Was ist mit dem Landwirtschaftsbetrieb des Jugendheims Prêles vorgesehen (Verkauf oder allenfalls Verpachtung)?
2. Inwiefern wird das Personal des Landwirtschaftsbetriebs in die Zukunftsplanung miteinbezogen?
3. Kann sich das Personal auf eine Offerte/ein Angebot zur künftigen Ausrichtung bewerben?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Nachnutzung des landwirtschaftlichen Teils des Jugendheimes in Prêles (JHP) wird derzeit zusammen mit dem zuständigen Amt für Grundstücke und Gebäude der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion geprüft. Voraussichtlich im 2. Quartal 2016 liegen erste Ergebnisse über das weitere Vorgehen vor.
2. Da der landwirtschaftliche Betrieb mit Sicherheit zukünftig von Privatpersonen geführt wird, kann das Personal des JHP nicht in die Zukunftsplanung einbezogen werden.
3. Die Anstellungsverträge aller Mitarbeitenden des JHP werden per Ende Oktober 2016 infolge Betriebsschliessung gekündigt. Die Nachnutzungsoptionen für beide Standorte (Châtillon und La Praye) werden zurzeit geprüft. Die Mitarbeitenden des landwirtschaftlichen Betriebs des JHP wurden darüber informiert, dass sie ihr Interesse am Betrieb gegenüber der Direktion schriftlich bekunden können. Zu gegebener Zeit werden alle Interessenten durch die verantwortliche Teilprojektleitung über das weitere Vorgehen informiert.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 27**Urheberin/Urheber: **Wüthrich Adrian, Huttwil (SP)**Beantwortet durch: **POM****Wie vielen Personen wird im Kanton Bern die Freiheit ungerechtfertigt entzogen?**

Anfang März wurde in den Medien über einen Fall berichtet, bei dem ein Mann im Gefängnis sitzt und nicht rauskommt, obwohl er seine Strafe abgesessen hat. Offenbar stuft die Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako) den Mann als gefährlich ein. Aus rechtlicher Sicht gibt es aber keinen Grund, diesen Mann nicht in die Freiheit zu entlassen. Im Zusammenhang mit der Posse um die Zuständigkeit für die Entlassung dieses Mannes aus dem Massnahmenvollzug stellen sich gewisse Fragen. Gemäss Einschätzung von Strafvollzugsexperten sind Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen wegen ungerechtfertigtem Freiheitsentzug möglich.

Fragen:

1. Gibt es in der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (bzw. im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung) allgemeine Weisungen (bzw. konkrete Anweisungen an die Mitarbeitenden der entsprechenden Behörde) in Bezug auf die Würdigung von Empfehlungen der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako) im Rahmen von konkreten Vollzugsentscheiden?
2. Wenn ja, auf welche gesetzliche Grundlage stützen sich solche Weisungen?
3. Nach welchen Kriterien werden Falldossiers des Vollzugs dem Polizei- und Militärdirektor zur Prüfung bzw. zur Genehmigung vorgelegt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Aufgaben der konkordatlichen Fachkommission (KoFako) sind im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) geregelt (vgl. Art. 62d Abs. 2 und Art. 75a StGB). Sie beurteilt unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit Vollzugsöffnungen, die Gemeingefährlichkeit einer Täterin oder eines Täters. Sie gibt sodann Empfehlungen zur Ausgestaltung des weiteren Vollzugs ab. Diesen Beurteilungen und Empfehlungen wird nachgelebt, es sei denn die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) komme zum Schluss, diese seien unklar oder sie wolle in begründeten Fällen von diesen ganz oder zum Teil abweichen. Gestützt auf eine interne Weisung der Amtsleitung kann sie den betreffenden Fall der Amtsleitung vorlegen. Die Amtsleitung entscheidet schliesslich über das von der ASMV vorgeschlagene Vorgehen.
2. Es handelt sich um eine interne Weisung, welche keiner expliziten gesetzlichen Grundlage bedarf.
3. Gemäss der internen Weisung informiert die Amtsleitung den Polizei- und Militärdirektor in besonders risikoträchtigen Vollzugsfällen (vgl. Frage 1) in geeigneter Form über die vom Amt vorgesehenen Vollzugsöffnungen.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 9**

Urheberin/Urheber: **Saxer Hans-Rudolf, Gümligen (FDP)** Beantwortet durch: **FIN**

Ausgabenbewilligung für die Informatiksysteme (FIS). Einführung neuer Zahlungsverkehrsstandards und Ablösung Mainframe. Rahmenkredit 2016-2018

In Ziffer 5 (Folgekosten) des Vortrags des Regierungsrates zum obgenannten Kreditgeschäft wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Ablösung des Mainframes und dem künftigen Betrieb einer einheitlichen Plattform Kostensenkungen realisiert werden.

Frage:

- Wie hoch sind diese jährlich wiederkehrenden Kosteneinsparungen?

Antwort des Regierungsrates

Bei einer vollständigen Ablösung aller heute noch auf dem IBM-Mainframe (HOST) betriebenen Applikationen der Kantonsverwaltung lassen sich gemäss angestellten Schätzungen jährlich wiederkehrende Kosten in einer Grössenordnung von CHF 4 bis 5 Millionen einsparen.

Wieviel die Kosteneinsparung beträgt, wenn nur die Ablösung des Finanzinformationssystems (FIS) betrachtet wird, kann heute noch nicht zuverlässig beantwortet werden. Diese Fragestellung ist allerdings nicht relevant, da nicht einzelne, sondern alle kantonalen Applikationen mittelfristig nicht mehr vom IBM Mainframe betrieben werden sollen.

Zentral für die Erschliessung des genannten Einsparpotentials ist, dass das mittelfristige Ziel, mit sämtlichen Applikationen vollständig vom HOST wegzukommen, in der ganzen Kantonsverwaltung weiter verfolgt wird. Die entsprechenden Arbeiten sind in allen betroffenen Ämtern im Gange, sie werden jedoch bei sehr grossen HOST-Benutzern (wie insbesondere der Steuerverwaltung) noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Mit jeder Applikation, die vom HOST abgelöst werden kann, sinkt jedoch die Belastung dieses Grossrechners und dadurch steigt die Chance, dass seine Rechenkapazität und damit die Kosten reduziert werden können.

Anfragen Märzsession 2016

Anfrage 4

Urheberin/Urheber: **Zuber Maxime, Moutier (PSA)**

Beantwortet durch: **BVE**

Deutschsprachige Ausschreibungen für Arbeiten im Berner Jura

In der Interpellation 187-2014 «Ausschreibungen in beiden Amtssprachen» vom 9. September 2014 sorgte ich mich um die sprachliche Gleichbehandlung bei der Vergabe öffentlicher Arbeiten. Da ich festgestellt hatte, dass französischsprachige Unternehmen benachteiligt waren, wollte ich wissen, ob es bei dieser Diskriminierung einen Zusammenhang mit der Sprache der Ausschreibungsverfahren gab.

Obwohl der Regierungsrat feststellen musste, dass 2013 im Kanton Bern 0 Prozent der Vergaben an Unternehmen aus dem Berner Jura gingen, versicherte er mir, dass die Sprachbestimmungen der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen voll und ganz eingehalten werden.

An der Versammlung der bernjurassischen Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV) zeigte sich Verbandspräsident Flavio Torti allerdings sehr erstaunt, als er entdeckt habe, dass beim neuen Werkhofprojekt des Tiefbauamts in Loveresse, das durch ein Zürcher Architekturbüro geleitet werde, gewisse Ausschreibungen nur auf Deutsch erfolgt seien.

Fragen:

1. Verfügt das beauftragte Zürcher Büro über die entsprechenden Sprachkompetenzen und Französischkenntnisse, um in der französischsprachigen Region Arbeiten zu realisieren und zu vergeben?
2. Sollten die Aussagen des SBV-Sektionspräsidenten zutreffen: Wie erklärt sich der Regierungsrat diese Tatsache?
3. Werden die nächsten Arbeiten, die im Seeland durchzuführen sein werden, wie von Flavio Torti gewünscht, nach einer ausschliesslich auf Französisch durchgeführten öffentlichen Ausschreibung vergeben?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, das beauftragte Architekturbüro (mbaa) aus Zürich hat ein zweisprachiges Baumanagementbüro aus Freiburg (Tekhne SA Fribourg) für die Ausschreibungen und die Bauleitung beauftragt.
2. Die Aussage ist falsch. Sämtliche öffentlich ausgeschriebenen Arbeiten beim Werkhof Loveresse wurden zweisprachig ausgeschrieben.
3. Es ist gängige Praxis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, dass sämtliche öffentlich auszuschreibenden Arbeiten in der Amtssprache des jeweiligen Projektstandortes ausgeschrieben werden.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 5**Urheberin/Urheber: **Grimm Christoph, Burgdorf (glp)**Beantwortet durch: **BVE****Sanierung Kantonsstrasse Burgdorf: Trotz Beschluss des Grossen Rates wurde auf Busbuchten verzichtet**

Mit der klaren Überweisung der Motion 291-2013 (am 4. Juni 2014) erteilte der Grosse Rat mit 97 JA gegen 29 NEIN bei 9 Enthaltungen der Regierung den Auftrag, im Zusammenhang mit der Sanierung der Ortsdurchfahrt Burgdorf zusätzliche Varianten und Überlegungen mit einzubeziehen:

So im Punkt 2: Busbuchten bei allen Bushaltestellen auf den Kantonsstrassen in der Region Burgdorf–Hasle.

Nun ist die Sanierung in vielen Teilen realisiert. Der Verkehrsfluss hat sich massiv verbessert.

Doch auf der Höhe Pestalozzi-Schulhaus wurde in Fahrtrichtung Bahnhof Burgdorf darauf verzichtet, eine Busbucht zu erstellen.

Regelmässig staut sich an dieser Stelle der Verkehr in Stosszeiten hinter dem dort anhaltenden Bus.

Platz für eine Busbucht wäre dort genügend vorhanden. Da sich der Schulhauseingang auf der Rückseite des Schulhauses befindet, würde auch mit einer Busbucht kein erhöhtes Sicherheitsrisiko für Schülerinnen und Schüler bestehen.

Fragen:

1. Warum wurde beim Pestalozzi-Schulhaus trotz Prüfauftrag durch den Grossen Rat keine Busbucht gebaut?
2. Könnte mit dem Bau dieser Busbucht eine weitere Entspannung der Verkehrssituation in den Spitzenzeiten erreicht werden?
3. Welche Kosten entstehen durch einen allfällig nachträglichen Bau einer Busbucht beim Pestalozzi-Schulhaus?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Anordnung von Busbuchten wurde beim Pestalozzi-Schulhaus eingehend geprüft. Gestützt darauf wurde in Fahrtrichtung Oberburg eine Bucht realisiert. Für die Gegenrichtung hat die Prüfung ergeben, dass aus Platzgründen keine geeignete Bucht möglich ist.
2. Nein. Für den Verkehrsfluss Richtung Bahnhof ist in diesem Bereich die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsanlage "Rössli" massgebend.
3. Der Bau einer Busbucht kostet ganz grob etwa 150'000 - 200'000 Franken.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 25**Urheberin/Urheber: **Hofmann Andreas, Bern (SP)**Beantwortet durch: **BVE****Wäre ein Moratorium bei der Strommarkliberalisierung für den Kanton Bern vorteilhaft?**

Alpiq und Axpo sind in einer schwierigen Lage: Sie fahren sowohl bei den Wasserkraftwerken als auch bei den AKW Verluste ein. Der BKW gehts besser. Weil sie ihren Strom an Endkundinnen und Endkunden verkauft, profitiert sie davon, dass der Strom für die meisten Kundinnen und Kunden noch nicht liberalisiert ist. In den nächsten Jahren ist indessen geplant, dass alle BKW-Kundinnen und -Kunden ihren Stromproduzenten selber wählen können. Es ist also abzusehen, dass sich die BKW dereinst die gleichen Schwierigkeiten einhandelt, wie sie die erwähnten Stromversorger heute schon haben.

Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat angesichts dieser Tatsachen zur Weiterführung der Strommarkliberalisierung?
2. Ist er bereit, die Weiterführung der Strommarkliberalisierung zu bekämpfen oder in diesem Prozess mindestens ein Moratorium zu verlangen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Strommarkliberalisierung ist aufgrund des blockierten Stromabkommens mit der EU sistiert. Der Bundesrat beabsichtigt, das Stromversorgungsgesetz in einem ersten Schritt ohne Strommarkliberalisierung zu revidieren. Der Regierungsrat unterstützt dieses Vorgehen.
2. Die Strommarkliberalisierung ist - wie erwähnt - bereits sistiert.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 6**

Urheberin/Urheber: **Krähenbühl Samuel,
Unterlangenegg (SVP)**

Beantwortet durch: **GEF**

Wird eine einheitliche Heimfinanzierung tatsächlich untergraben?

In der Heimfinanzierung herrscht seit Jahren ein Chaos. So existieren verschiedene Finanzierungssysteme für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die freiwillig platziert werden, und für solche, die von einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fremdplatziert werden. Eigentlich hat der Regierungsrat bereits 2014 beschlossen, die Finanzierung generell zu vereinheitlichen. Ein noch nicht behandelter parlamentarischer Vorstoss verlangt das gleiche.

Gemäss Medienberichten bewillige Gesundheitsdirektor Philippe Perrenoud 75 000 Franken für ein anderes Projekt, das unter anderem ein neues Finanzierungsmodell einführen will. Konkret wollen die Sozialdienste der Gemeinden Ittigen, Muri, Ostermündigen und Münchenbuchsee sowie das Bürgerliche Jugendheim der Stadt Bern im Sinne eines Sozialraumkonzepts verstärkt zusammenarbeiten (siehe Infobox).

Finanzieren wollen die Gemeinden dies über ein sogenanntes Sozialraumbudget, das die Leistungen nach Regionen abgilt. Statt also die Finanzierung im Heimbereich zu vereinheitlichen, würde ein drittes Finanzierungs- und Steuerungssystem etabliert.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass sich der Kanton an diesem Sozialraumprojekt der genannten Gemeinden finanziell beteiligt?
2. Gibt es noch weitere solche Sozialraumprojekte, die vom Kanton finanziell unterstützt werden?
3. Warum untergräbt der Regierungsrat seine eigene Zielsetzung der vereinheitlichten Finanzierung im Heimbereich mit diesem Sozialraumprojekt?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja.
2. Nein.
3. Ziel von sozialräumlich orientiertem Arbeiten ist es, frühzeitig und niederschwellig die Betroffenen (Kinder, Jugendliche und ihre Eltern) soweit notwendig zu unterstützen. Gemeinsam mit den Betroffenen werden passgenaue Lösungen im alltäglichen Umfeld gesucht. Teurere stationäre Unterbringungen können so vermieden werden. Ein Teil der Kinder und Jugendlichen benötigt aber dennoch eine längerfristige stationäre Unterbringung. Sozialräumlich orientiertes Arbeiten und längerfristige Platzierungen ergänzen sich so in einem ganzheitlichen System.

Das Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung“ hat zum Ziel, die bestehenden Unterschiede in der Finanzierung zu beseitigen. Eine einheitliche Finanzierung der Leistungen erachtet der Regierungsrat als zwingend. Auch flexible Leistungen sind mitgemeint und sollen in ein kohärentes und einheitliches Finanzierungssystem eingebunden sein. Der Abbau von bestehenden Ungleichheiten in der Finanzierung und eine innovative Weiterentwicklung der Versorgung stehen nicht in Widerspruch zueinander.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 13**Urheberin/Urheber: **Beutler Daniel, Gwatt (EDU)**Beantwortet durch: **GEF****Cannabis-Pilotprojekte**

In der Stadt Bern sollen sogenannte Pilotprojekte mit legalem Cannabiskonsum durchgeführt werden. Dies, obschon sich der Grosse Rat unlängst gegen solche Schritte in Richtung einer Legalisierung von Cannabis ausgesprochen hat.

Fragen:

1. Wie erachtet der Regierungsrat die rechtliche Situation angesichts des Betäubungsmittelgesetzes, in dem der Cannabiskonsum immer noch verboten ist, und des oben erwähnten Grossratsbeschlusses?
2. Ist der Regierungsrat informiert über die schlechten Erfahrungen, die man in Colorado (USA) nach der Cannabislegalisierung machte, insbesondere über die Stärkung des Schwarzmarkts, der auf potentere Hanfprodukte, Jugendliche und harte Drogen setzte?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit auf Kantonsgebiet das Betäubungsmittelgesetz respektiert wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Ein Verbot für Herstellung, Abgabe, Verkauf und Konsum von Cannabis regelt das BetmG. Es liegt in der Kompetenz des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), über allfällige Ausnahmegewilligungen zu entscheiden (Art. 8 Abs. 5 BetmG).
2. Nein, der Regierungsrat ist nicht über die spezifischen Auswirkungen einer Legalisierung von Cannabis im US-Bundesstaat Colorado informiert.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen (BetmG) durchzusetzen, ist Aufgabe der Kantonspolizei. Die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften des Bundes sind in materieller Hinsicht grundsätzlich abschliessend. Sie überlassen den Kantonen lediglich geringen Regelungsspielraum.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 20**Urheberin/Urheber: **Hirschi Irma, Moutier (PSA)**Beantwortet durch: **GEF****Instrumentalisierung des Hôpital du Jura bernois für die Regierungsratswahl?**

Die HJB SA ist eine Aktiengesellschaft, deren einziger Aktionär der Kanton Bern ist. Der Präsident des Verwaltungsrates ist Mitglied des Grossen Rates und kandidiert nun für den Regierungsrat. Im Unterstützungskomitee für seine Wahl in den Regierungsrat finden sich auch die Namen des Direktors und Vizedirektors der HJB SA. In einer Aktiengesellschaft werden die Direktionsmitglieder im Prinzip durch die Aktionäre ernannt. Im vorliegenden Fall ist es gerade umgekehrt, da die Direktion der AG den Aktionärsvertreter wählt, dem sie unterstellt ist.

Fragen:

1. Müssten die Direktionsmitglieder der AG, die dem Kanton und somit allen Bürgerinnen und Bürgern gehört, nicht in den Ausstand treten und davon Abstand nehmen, einen Kandidaten zu unterstützen, der ihr Vorgesetzter ist?
2. Steht diese Unterstützung im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Verwaltungsrat gegen das Gesetz verstossen und die Vergütungen der HJB-Direktionsmitglieder nicht im Detail veröffentlicht hat?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass die Rechte und Pflichten des Kantons als Alleinaktionär durch den Gesamt-Regierungsrat wahrgenommen werden.

1. Die Verfassung des Kantons Bern regelt in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b, dass das Volk den Regierungsrat wählt. In Artikel 55 Absatz 1 wird das Stimmrecht geregelt. Es ist selbstverständlich, dass die Volksrechte nicht durch einen Arbeitgeber eingeschränkt werden dürfen. Demnach steht es den Angestellten der HJB SA genau so frei, welche Kandidierenden sie unterstützen wollen, wie beispielsweise dem stimmberechtigten Personal der Kantonsverwaltung.
2. Nein.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 23**

Urheberin/Urheber: **Krähenbühl Samuel,
Unterlangenegg (SVP)**

Beantwortet durch: **GEF**

Hat das Heim Solina tatsächlich unrechtmässig Subventionen erhalten?

Weil es das kantonale Alters- und Behindertenamt (ALBA) seit 2009 verpasst hat, Subventionsrichtlinien zu erarbeiten, flossen gemäss Medienberichten illegal Gelder ins Neubauprojekt des Spiezer Krankenhauses Solina. Deshalb muss das Amt nun 13,5 Millionen Franken zurückfordern.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass das ALBA Subventionen im Umfang von 13,5 Millionen vom Krankenhaus Solina zurückfordern muss, weil diese illegalerweise geflossen sind?
2. Bis wann muss das Solina die 13,5 Millionen zurückzahlen?
3. Trifft auch den Vorstand des Krankenhauses Solina ein Verschulden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Finanzkontrolle hat das ALBA beauftragt, Teile des Kantonsbeitrags an den Neubau von Solina Spiez zu prüfen. Soweit rechtlich möglich, sollen Rückforderungen erfolgen.
Der Kantonsbeitrag wurde mit RRB 1031/2010 und mit Verfügung der GEF gesprochen. Der Regierungsrat hatte Kenntnis von beiden Beschlüssen. Er gründete seine Entscheidung auf das Sozialhilfegesetz, das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sowie das Staatsbeitragsgesetz.
2. Für Teilbeträge wurden Kostendächer festgelegt. Nach Bauabschluss werden die effektiven Kosten nun für diese Bereiche ausgewiesen. Darauf basierend erfolgt wie bei allen Bauprojekten die Festsetzung des effektiven Kantonsbeitrags. Die Bauabrechnung wird zurzeit von Solina Spiez abgeschlossen.
3. Der Regierungsrat kann kein Verschulden feststellen.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 3**

Urheberin/Urheber: **Krähenbühl Samuel,
Unterlangenegg (SVP)**

Beantwortet durch: **ERZ**

Einseitige Politpropaganda von Gewerkschaften im öffentlichen Berufsschulunterricht

Die Gewerkschaft Syndicom erhält an der Schule für Gestaltung in Bern und Biel (SfGBB) offenbar die Möglichkeit, während des ordentlichen Berufskundeunterrichts Mitgliederwerbung sowie einseitige Politpropaganda zu machen. Mindestens in einem Fall haben Vertreter der Gewerkschaft erst kürzlich extrem wertende sowie inhaltlich nachweislich falsche Aussagen über Parteien gemacht. So hat ein Gewerkschaftsvertreter behauptet, die SVP wolle die 50-Stundenwoche für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einführen. Im Nachhinein musste er nach der Intervention einer Schülerin kleinlaut zugeben, dass die Beschuldigung falsch war.

Fragen:

1. Haben Gewerkschaften in allen Berufsschulen des Kantons Zugang, um während des ordentlichen Unterrichts Mitgliederwerbung und Politpropaganda zu machen?
2. Haben sämtliche wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen (etwa Gewerbeverband oder bürgerliche Parteien) das gleiche Anrecht, in Berufsschulen Werbung in eigener Sache zu machen?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass die Gewerkschaften während des ordentlichen Schulunterrichts in einer öffentlichen Berufsschule einseitige und falsche Propaganda gemacht haben?

Antwort des Regierungsrates

1. Die enge Zusammenarbeit der Verbundpartner ist Teil des Erfolgsmodells der dualen Berufsbildung. Dazu gehören die Organisationen der Arbeitswelt (OdA), und zwar sowohl Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerorganisationen. Art. 37 der Verordnung vom 9. Nov. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und Berufsberatung (BerV) regelt die Informationstätigkeit der OdA: "Den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt ist an den Berufsfachschulen in geeigneter Form Gelegenheit zur Information über die eigene Tätigkeit zu geben."

Damit dies geregelt von statten geht, hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt in Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen und den OdA eine MBA-Vorgabe¹ erlassen. In der Regel dürfen die zuständigen OdAs einen Informationsanlass pro Jahr an der Schule durchführen.

Viele OdAs sind auch Partner in der Weiterbildung. So führt die Syndicom, die Gewerkschaft Medien und Kommunikation, diverse Weiterbildungsanlässe an den Berufsfachschulen der Schweiz durch.

¹ MBA-Vorgabe Einbezug OdAs an Berufsfachschulen:

http://www.erp.be.ch/erp/de/index/direktion/organisation/mittelschul- undberufsbildungsamt/publikationen/mba-vorgaben.assetref/dam/documents/ERP/MBA/de/AL/MBA_Vorgaben/mba-vorgaben-120-10-900-2-oda-und-bfs-de.pdf

2. Lediglich die für die betreffenden Berufsfelder zuständigen OdAs – sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer – dürfen an den Berufsfachschulen Informationsanlässe durchführen (siehe oben Verweis auf Art. 37 BerV). Wenn Organisationen und Parteien in den Unterricht einbezogen werden, dann ist für Ausgewogenheit zu sorgen (siehe Verweis zu MBA-Vorgaben).
3. Gemäss Kenntnissen des Regierungsrates hatte die Syndicom einen Informationsstand an der Schule für Gestaltung in Bern, wie dies gemäss BerV erlaubt ist. Wie weit im Rahmen der Informationstätigkeit einer Organisation der Arbeitswelt irreführende Angaben gemacht werden, kann der Regierungsrat nicht kontrollieren. Er hat aber die klare Erwartung, dass auch bei Informationsständen an Berufsfachschulen – und nicht nur im Unterricht – keine falschen Informationen verbreitet werden.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 8**Urheberin/Urheber: **Gasser Peter, Bévilard (PSA)**Beantwortet durch: **ERZ****Anzahl Verwaltungsangestellte in der Erziehungsdirektion?**

Kürzlich wurde in einer Diskussion behauptet, die Erziehungsdirektion beschäftige 10 000 Lehrkräfte und 1000 Verwaltungsangestellte. Die Person, die das sagte, hielt das Verhältnis von einem Verwaltungsangestellten pro 10 Lehrkräfte für skandalös. Diese Zahlen erstauen, ich glaube aber, dass es in Wirklichkeit anders aussieht.

Fragen:

1. Wie viele Lehrkräfte (in Vollzeitstellen) arbeiten im bernischen Bildungssystem (vom Kindergarten bis zur Tertiärstufe)?
2. Wie viele Verwaltungsangestellte (in Vollzeitstellen) arbeiten in der Erziehungsdirektion (ohne Abwärts- und Reinigungspersonal)?

Antwort des Regierungsrates

Die Zahlen haben den Stand 31.10.2015 für Lehrpersonen sowie 31.12.2015 für Anstellungen der Erziehungsdirektion.

1.

- Auf den verschiedenen Schulstufen sind zur Zeit folgende Anzahl Lehrpersonen, umgerechnet auf Vollzeitäquivalente (VZE), angestellt:

1. Kindergarten/Primarstufe: 4802 VZE.
2. Sekundarstufe 1: 3165 VZE (inkl. d/f als Zweitsprache / Begabtenförderung / Spezialunterricht).
3. Sekundarstufe 2: 1916 VZE (inkl. höhere Berufsbildung an kantonalen und subventionierten Schulen mit privater Trägerschaft).

Mitarbeitende vor Ort in den Berufsschulen und Gymnasien (Schulleitung, Sekretariat, technische Dienste, Hauswirtschaft, usw.): 417.9 VZE.

- Im Weiteren arbeiten vor Ort in den Regionen in der Berufs- und Laufbahnberatung 144.6 VZE sowie der Erziehungsberatung 80.8 VZE.

2.

- Effektive schulverwaltende Bereiche (Generalsekretariat / Zentrale Dienste mit HR, Informatik, Finanzen, Hausdienst / Stipendienwesen / Gehaltsadministration Lehrkräfte Gemeindeschulen / Mittelschul- und Berufsbildungsbereich mit Lehrvertragsmanagement / regionale Schulinspektorate): 268.4 VZE.
- Verhältnis zwischen Mitarbeitenden im schulverwaltenden Bereich und der Anzahl Lehrkräfte: 1 Mitarbeiter/in der Erziehungsdirektion auf 36.8 Lehrpersonen.
- Insgesamt verfügt die Erziehungsdirektion inklusive Mitarbeitende der Schulen vor Ort, Berufs- und Erziehungsberatung sowie den Ämtern für Kultur (132.8 VZE) / und für Hochschulen (22.4 VZE) über einen Stellenbestand von 1066.9 VZE.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 18**

Urheberin/Urheber: **Geissbühler-Strupler Sabina,
Herrenschwanden (SVP)**

Beantwortet durch: **ERZ**

Einhaltung der Kriterien zur Bewilligung von Basisstufenklassen und Kostenfolgen dieses Schulmodells

Als Konsequenz aus dem Projektschlussbericht der Grund- und Basisstufenversuche hätte eigentlich das Modell Basisstufe abgebrochen werden sollen. Denn er zeigte, dass die Basisstufenkinder nach der 2. Klasse trotz 150 Stellenprozenten der Lehrpersonen und höherem Raumbedarf keine besseren Resultate in verschiedensten Bereichen erzielt hatten. Auch die Kostenfolgen einer flächendeckenden Einführung von ca. 40 Mio. Franken gab zu reden.

In der Debatte betreffend Basisstufe konnte aber Regierungsrat Pulver vor allem die Vertreter/-innen der Landbevölkerung von der Wichtigkeit dieses Modells mit folgenden Worten überzeugen:

«Ein wichtiger Vorteil der Basisstufe ist, dass kleine Gemeinden auf dem Land ihre Klassen neu führen und erhalten können.» (vgl. Tagblatt vom Nov. 2011, S.135)

Dabei entstand damals meines Wissens Artikel 46 Absatz 3 VSG:

³ Wo die wohnortsnahe Schulung es erfordert, können Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Jahre der Primarstufe ausnahmsweise ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden.

Fragen:

1. Wie und wann kam es dazu, dass Art. 46 Abs. 3. im heute vorliegenden Volksschulgesetz nicht mehr vorhanden ist und auch nicht mehr nach diesem Kriterium die Basisstufenklassen bewilligt werden?
2. Trifft es zu, dass aktuell 74 Basisstufenklassen vor allem in Stadtnähe geführt werden und fürs Schuljahr 2016/2017 zusätzlich 21 Bewilligungen erteilt wurden?
3. Wie hoch sind im Moment die Kosten für den Kanton/die Gemeinden für diese 15 Mehrlektionen pro Woche für eine Basisstufenklasse?

Antwort des Regierungsrates

1. Artikel 46 Absatz 3 ist unverändert im Volksschulgesetz (VSG) BSG 432.210 enthalten. Auf der Grundlage dieses Artikels können in Ausnahmefälle Mehrjahrgangsklassen Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe geführt werden.

Basisstufe und Cycle élémentaire werden jedoch nach Art. 46 a VSG bewilligt.

2. Aktuell sind 74 Basisstufenklassen eingeführt, 34 davon in Städten oder in Agglomerationsgemeinden.

Für das Schuljahr 2016/17 konnten zusätzlich 20 Klassen bewilligt werden.

3. Beim Bewilligungsverfahren werden von den Gemeinden die zu erwartenden Mehrkosten im Vergleich zu einer Schulstruktur ohne Basisstufe ausgewiesen. In Gemeinden, in denen durch die Einführung einer Basisstufenklasse 15 zusätzliche Lektionen anfallen, entstehen jährliche Mehrkosten von 67'500 CHF. 47'250 CHF gehen zu Lasten des Kantons und 20'250 CHF zu Lasten der Gemeinden.

Oftmals bleiben durch die Einführung einer Basisstufe die Kosten finanziell unverändert oder können sogar gesenkt werden. So zum Beispiel, weil der zusätzliche abteilungsweise Unterricht in Kindergarten- und Primarklassen entfällt oder wenn eine kleine Kindergartenklasse und eine kleine Mehrjahrgangsklasse, mit Schülerinnen und Schülern des ersten und zweiten Schuljahrs, durch eine einzige Basisstufenklasse ersetzt werden.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 19**

Urheberin/Urheber: **Geissbühler-Strupler Sabina,**
Herrenschwanden (SVP)
Blank Andreas, Aarberg (SVP)
Fuchs Thomas, Bern (SVP)

Beantwortet durch: **ERZ**

Auch Lehrplan-21-kritischen Lehrpersonen müssen demokratische Rechte zugesichert werden

Lehrpersonen, die dem LP 21 kritisch gegenüberstehen und die Initiative «Für demokratische Mitsprache- Lehrpläne vors Volk» unterstützen, werden mundtot gemacht und kritische Eltern und Bürger/-innen diskreditiert. Es darf nicht sein, dass damit eine sachliche Diskussion im Kern erstickt wird. Solche schwerwiegenden bildungspolitischen Entscheide müssen transparent dargelegt werden und bedürfen der Unterstützung der ganzen Bevölkerung, insbesondere der direkt betroffenen Lehrerschaft.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass sich der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband von den eigenmächtigen Entscheiden der Erziehungsdirektion distanziert hat und die Einführung des LP 21 verweigert?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass im Kanton Bern Lehrpersonen, die sich aus sachlich gut begründeten Argumenten gegen den LP 21 aussprechen, von Schulleitungen oder sogar Schulinspektoren zitiert werden und ihnen ein Maulkorb verpasst wurde?
3. Wird der Regierungsrat dafür sorgen, dass auch LP-21-kritischen Lehrpersonen die demokratischen Rechte garantiert werden und dass die Diskriminierung aufhört?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja.
2. Nein. Es gibt verschiedene Lehrkräfte im Kanton Bern, welche sich kritisch gegenüber dem Lehrplan 21 äussern. Einzelne nutzen dazu auch Plattformen in den Tageszeitungen. Sofern sich diese Lehrpersonen an die unter Frage 3 dargelegten Regelungen halten, ist dies aus Sicht des Regierungsrates problemlos möglich.
3. Die demokratischen Rechte bleiben bei der Einführung des Lehrplans 21 garantiert und es gibt auch keine Diskriminierung. Die Erziehungsdirektion handhabt dies wie folgt:

Lehrerinnen und Lehrer dürfen sich als Privatpersonen und in ihrer Freizeit gegen den Lehrplan 21 engagieren, auch in einem Komitee. Jede Massnahme, die als Konsequenz zu einem derartigen Engagement gegen sie ergriffen würde, wäre absolut unzulässig und würde in Beschwerden von der Erziehungsdirektion aufgehoben, bzw. als ungültig erklärt.

Lehrerinnen und Lehrer haben in ihrer Funktion als Lehrperson jedoch einen Berufsauftrag. Hier ist eine gewisse Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber (Kanton/Gemeinden) gefordert. Lehrerinnen und Lehrer dürfen deshalb z.B. in ihrer Funktion als Lehrperson gegenüber Eltern oder Schülern nicht gegen den Lehrplan 21 auftreten. Dementsprechend haben sie z.B. an Elternabenden grundsätzlich loyal im Sinne des Arbeitgebers über den Lehrplan zu informieren und auch Falschinformationen zu klären.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 21**Urheberin/Urheber: **Giauque Beat, Ittigen (FDP)**Beantwortet durch: **ERZ****Flüchtlingslehre auch im Kanton Bern?**

Die Zeitung «Der Bund» berichtete am 2. März 2016, dass der Kanton Glarus eine Flüchtlingslehre einführen will:

«Der Kanton Glarus will junge Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene besser integrieren. Die Kantonsregierung nahm gestern zustimmend Kenntnis von den Bestrebungen zur Schaffung der Flüchtlingslehre. Das Berufseinführungsprogramm soll im Schuljahr 2016/17 starten. Betroffene sollen in geeigneten Branchen eine einjährige Ausbildung mit Kompetenzausweis absolvieren können. Die Ausbildung soll junge Erwachsene zu einer qualifizierten Hilfsarbeit befähigen oder die Grundlage für ein weiterführendes eidgenössisches Berufsattest schaffen.»

Fragen:

1. Bestehen im Kanton Bern gleiche Bestrebungen wie im Kanton Glarus?
2. Wie ist der Stand der Dinge im Kanton Bern im positiven wie im negativen Fall?
3. Wie sieht der Zeitplan für die Einführung einer Flüchtlingslehre im Kanton Bern aus, sofern dies geplant ist?

Antwort des Regierungsrates

1. Im September 2015 hat der Regierungsrat ein Umsetzungskonzept zur Optimierung in den Bereichen Asylsozialhilfe und Integration genehmigt (RRB 1081/2015). Darin sind im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit verschiedene Massnahmen zur beruflichen und arbeitsmarktlichen Integration von Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen formuliert. Das Konzept stützt sich primär auf die bestehenden Regelangebote bei den Sprachkursen, bei den Brückenangeboten und in der Berufsbildung, welche für die Integration von Flüchtlingen gegebenenfalls angepasst werden. Die Integrationsvorlehre (die „Flüchtlingslehre“ ist ein Begriff aus den Medien und zeichnet ein falsches Bild), wie sie vom Bundesrat mit Beschluss vom 18.12.2015 auf Antrag des Staatssekretariat für Migration (SEM) initialisiert worden ist, entspricht weitgehend einem Angebot, das der Kanton Bern mit der Vorlehre bereits kennt. Im Moment laufen in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (ILZ, zurzeit schwergewichtig POM, VOL, GEF, ERZ und IV) die Arbeiten, um die Initiative des Bundes auch im Kanton Bern entsprechend nutzbar zu machen. Ziel ist eine raschere berufliche Integration der Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommenen und damit eine Entlastung der Sozialhilfe.
2. Wie erwähnt hat der Regierungsrat bereits im letzten September ein Massnahmenpaket genehmigt. Konkret wurden die Sprachkurse und die Brückenangebote ausgebaut. So wurde die Zahl für die berufsvorbereitenden Klassen Integration innerhalb der letzten zwei Jahre verdoppelt. Bei der Technischen Fachschule Bern wurde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt ein Fachkurs Bau und eine spezielle Klasse in zweijähriger Grundbildung Holz mit EBA aufgebaut. Zwischenzeitlich haben auch weitere andere Schulen und OdAs erste Ideen und Anträge zu einer Integrationsvorlehre an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt herangetragen.

3. Der Zeitplan richtet sich nach dem Bund. Erste interinstitutionelle Abklärungen (GEF, VOL, ERZ) im Zusammenhang mit dem SEM Pilot Integrationsvorlehre laufen bereits. Kontakte zwischen Kanton und OdAs werden demnächst folgen, denn das Projekt kann nur erfolgreich sein, wenn auch die Betriebe mitmachen. Insbesondere im Fokus stehen Branchen und Betriebe, die von Lernenden- und Fachkräftemangel bedroht sind. Seitens Kanton kann eine erste Skizze voraussichtlich im Sommer 2016 eingereicht werden. Die Ausschreibung des Bundes für die Eingaben wird Ende Jahr kommuniziert und die Projekteingaben können für Sommer 2017 erfolgen. Der Projektstart ist für Januar 2018 vorgesehen.

Anfragen Märzsession 2016

Anfrage 22

Urheberin/Urheber: **von Greyerz Nicola, Bern (SP)**

Beantwortet durch: **ERZ**

Theater im Theater

Kurz nach Beginn der Subventionsperiode 2016-2019 wird die neu eingestellte Spartenleiterin Schauspiel, Frau Stephanie Gräve, am Konzerttheater Bern (KTB) freigestellt. Sie ist bereits die dritte Person, die seit der Gründung des KTB die Sparte Schauspiel leitet.

Der Stiftungsrat hat auf Antrag des Intendanten des KTB Frau Gräve wegen «inhaltlicher und strategischer Differenzen» per sofort freigestellt.

Seither hat der Stiftungsrat nur sehr zögerlich kommuniziert. Dies gibt Anlass zu Gerüchten und führt zu grosser Unruhe im Haus. Im Subventionsvertrag KTB 2011 finden sich folgende Sätze:

Sicherstellung der Leistungen

Art. 25 Konfliktregelung

¹ Die Parteien verpflichten sich im Fall von Konflikten aufgrund dieses Vertrags zu Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Sie ziehen, soweit angezeigt, Fachpersonen bei.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genehmigt: Steuerungsorgan Projekt Konzert Theater Bern (20. Dezember 2010), Regionalversammlung Teilkonferenz Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (17. März 2011), Stimmberechtigte der Stadt Bern (15. Mai 2011), Regierungsrat Kanton Bern (15. Juni 2011).

Als Subventionsgeber hat der Regierungsrat ein Interesse, dass der Betrieb des KTB geordnet erfolgt.

Fragen:

1. Wurde der Regierungsrat über die Umstände und die Fakten, die zur Freistellung von Frau Gräve führten, vorgängig informiert?
2. Wie schätzt er diese ein?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass seitens der Theaterleitung und seitens des Stiftungsrats wirklich alles unternommen wurde (Gespräche Mediation usw.), um den Schritt einer sofortigen Freistellung zu verhindern?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Erziehungsdirektion wurde im Vorfeld durch den Stiftungspräsidenten von Konzerttheater Bern informiert.
2. Es ist Aufgabe des Regierungsrates, die kantonalen Vertretungen in den Stiftungsräten der verschiedenen Kulturinstitutionen festzulegen. Weitere Personalentscheide fallen allein in die Kompetenz des Stiftungsrates oder der Geschäftsführung der jeweiligen Kulturinstitution.
3. Der Regierungsrat ist aufgrund der ihm bekannten Informationen der Meinung, dass die nötigen Schritte unternommen worden sind, um die Situation anders als mit einer Freistellung zu lösen.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 11**Urheberin/Urheber: **Hügli Daniel, Biel (SP)**Beantwortet durch: **VOL****Beiträge oder Sozialhilfe?**

Was wäre, wenn die landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Bern keine Direktzahlungen und Beiträge mehr erhalten würden...

Fragen:

1. Wie viele Personen aus Landwirtschaftsfamilien würden aufgrund dessen die Bedingungen erfüllen, um Krankenkassenprämienverbilligungen zu erhalten?
2. Wie viele Personen aus Landwirtschaftsfamilien würden aufgrund dessen die Bedingungen erfüllen, um Leistungen aus der Sozialhilfe zu erhalten?
3. Wie hoch wäre der totale Betrag, den Personen aus Landwirtschaftsfamilien aufgrund dessen aus Krankenkassenprämienverbilligungen und Leistungen der Sozialhilfe erhalten könnten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen im Rahmen einer Anfrage nicht beantworten, da dies grossen Aufwand und den Einsatz komplexer Modellrechnungen erfordern würde.

Die Betriebsergebnisse der über 10'000 Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern müssten als Grundlage genommen werden und dann müsste mit komplexen ökonomischen Modellen (der ETH Zürich) simuliert werden, wie sich die Betriebsorganisation und die Betriebsergebnisse im Kanton Bern anpassen würden, falls sämtliche Direktzahlungen gestrichen würden. In einem solchen Szenario wäre – in der ganzen Schweiz – auch mit einem beschleunigten Strukturwandel und Konzentrationsprozessen zu rechnen, sodass die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe stark zurückgehen würde und das in unterschiedlichem Ausmass in den verschiedenen Regionen und für die verschiedenen Betriebstypen.

Ein wesentlicher Teil der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte würde in andere Wirtschaftssektoren abwandern und nicht unbedingt zu Sozialhilfebezügern werden. Das Schicksal dieser Personen würde vielmehr stark von den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt abhängen. Um Aussagen zu den in andere Sektoren abwandernden Arbeitskräften zu erhalten, wären Simulationen mit einem Arbeitsmarktmodell erforderlich, wobei zuerst umfangreiche Erhebungen zu den möglicherweise betroffenen Arbeitskräften nötig wären.

Bei den verbleibenden Landwirtschaftsbetrieben und landwirtschaftlichen Arbeitskräften würden die Modellrechnungen theoretisch schätzen, welche Einkommen diese Betriebe unter den neuen Rahmenbedingungen noch erzielen können. Um zu beurteilen, ob diese neu erzielbaren Einkommen zum Bezug von Krankenkassenprämienverbilligungen respektive zum Bezug von Sozialhilfeleistungen berechtigen würden, wären nochmals Modellrechnungen erforderlich.

Alle Abschätzungen wären von sehr hypothetischem Charakter, da viele Annahmen über die Zukunft getroffen werden müssten.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 7**Urheberin/Urheber: **Fuchs Thomas, Bern (SVP)**Beantwortet durch: **JGK****Gleiche Rechte für alle – Wieso nicht auch für die Berner Reitschule?**

Vrenis Lädeli (Metzgerei mit Laden) in der Belper Viehweid muss drei Wochen lang Zwangsferien machen. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland verfügte die Zwangsschliessung, weil Frau Jöhr ihren Laden auch am Samstagabend und am Sonntag geöffnet hatte (Familienbetrieb seit 17 Jahren!). Derselbe Regierungsstatthalter (SP-Mitglied Christoph Lerch) war bisher und ist auch nach den gewalttätigen Vorfällen rund um die Berner Reitschule aber nicht bereit, diese z. B. für einen Monat zu schliessen. In einem Interview mit der BZ hält er gar fest, dass man «auf die Bedürfnisse der Reitschule Rücksicht genommen habe». Keine Realsatire, sondern leider Tatsache!

Fragen:

1. Wieso fährt man gegen einen traditionellen Familienbetrieb (KMU) grob ein, während man bei der Reitschule beide Augen zudrückt?
2. Erachtet es der Regierungsrat nicht als befremdend, wenn SP-Regierungsstatthalter Christoph Lerch gegenüber Fahrenden, Zaffaraya, Reitschule und Stadtnomaden immer wieder moderat und verständnisvoll auftritt?
3. Welche Strafmassnahmen empfiehlt der Regierungsrat im Rahmen der Gewaltexzesse bei der Reitschule?

Antwort des Regierungsrates

1. Ein Vergleich der beiden verschiedenen Sachverhalte ist sowohl politisch wie rechtlich nicht zielführend. Beim genannten Betrieb (Metzgerei mit Laden) ging das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keineswegs grob vor. Vielmehr zog sich das Verfahren über mehrere Jahre hin. Bereits 2010 wurde die Nichteinhaltung der gesetzlichen Öffnungszeiten gerügt. Erst nachdem mildere Massnahmen keine Wirkung zeigten, wurde 2014 eine temporäre Schliessung verfügt, die sowohl von der Volkswirtschaftsdirektion als auch vom Verwaltungsgericht geschützt wurde. Betreffend Reitschule Bern hat das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland in den vergangenen Jahren ebenfalls mehrfach Anordnungen getroffen. Ob die bisherigen Anordnungen und Regelungen gegebenenfalls anzupassen sind, ist Gegenstand der laufenden Abklärungen.
2. Der Regierungsrat stellte in der Beantwortung der Interpellation 244-2015 (Hess und Fuchs [SVP, Bern]) betreffend die Siedlung „Zaffaraya“ fest, dass dem Regierungsstatthalter von Bern-Mittelland keine Verletzung seiner aufsichtsrechtlichen Pflichten vorgeworfen werden kann. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte vor, welche eine rechtswidrige Bevorzugung der Fahrenden, der Reitschule oder der Stadtnomaden durch den Regierungsstatthalter belegen könnten.
3. Der Regierungsrat verurteilt die Gewaltangriffe gegen Polizeikräfte bei der Reitschule. Er will diesem Missstand entgegenwirken und verfolgt die laufenden Abklärungen des Regierungsstatthalteramtes, in die insbesondere auch die Stadt Bern und die Kantonspolizei Bern involviert sind. Danach obliegt es dem Regierungsstatthalter als gastgewerbliche Bewilligungsbehörde, die Frage der Anordnung von zielführenden Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 38 ff. GGG (Gastgewerbegesetz; BSG 935.11) zu beurteilen. Der Regierungsrat gibt keine Empfehlung betreffend Anordnung einer bestimmten gastgewerberechtlichen Verwaltungsmassnahme oder anderen Strafmassnahmen ab.

Anfragen Märzsession 2016**Anfrage 17**Urheberin/Urheber: **Gsteiger Patrick, Eschert (EVP)**Beantwortet durch: **JGK****Welche finanzielle Unterstützung gibt es bei der Fusion der Grand-Val-Gemeinden?**

Die Stimmberechtigten der fünf Grand-Val-Gemeinden sind am 3. April 2016 aufgerufen, sich an der Urne über eine Gemeindeinitiative zu äussern, die verlangt, dass den Gemeinden innert 12 Monaten ein Zusammenschlussvertrag vorgelegt wird (Initiative zur Wiederaufnahme des Fusionsprojekts). Die neue Gemeinde würde rund 1800 Einwohner zählen.

Der Kanton Bern, der über ein Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (GFG) verfügt, gewährt Finanzhilfen, Beratung und administrative Unterstützung.

Fragen:

1. Welcher Betrag könnte den fünf Gemeinden als Zuschuss (gemäss FILAG) zur Vorbereitung eines Zusammenschlussvertrags ausgerichtet werden?
2. Welcher Betrag würde der neuen Gemeinde als Finanzhilfe (gemäss GFG) ausgerichtet, sollte es zu einem Zusammenschluss kommen?
3. Würde der neuen Gemeinde ein zusätzlicher Ausgleich (gemäss FILAG) ausgerichtet, sollte sie durch den Zusammenschluss bei der Mindestausstattung finanzielle Einbussen erleiden (Finanzausgleich)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat kann zusammenlegungswilligen Gemeinden für die Vorbereitung einer Fusion projektbezogene Zuschüsse ausrichten. Nach konstanter Praxis werden diese im Umfang der Hälfte der ausgewiesenen Projektkosten gewährt. Für fünf beteiligte Gemeinden beträgt das Maximum CHF 100'000. Der Regierungsrat kann erst bei Vorliegen eines konkreten Gesuches entscheiden, wie hoch ein allfälliger Projektbeitrag ausfallen würde.
2. Die Berechnung der Finanzhilfe ergibt sich aus der Multiplikation der Wohnbevölkerung aller am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden, dem – mit der Anzahl beteiligter Gemeinden steigenden – Zusammenlegungsmultiplikator und einem Pro-Kopf-Beitrag von CHF 400. Massgeben sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr. Pro beteiligte Gemeinde werden maximal 1000 Personen angerechnet. Gerechnet mit den aktuellsten Wohnbevölkerungszahlen würde sich eine Finanzhilfe von CHF 947'440 ergeben. Voraussetzung für die Ausrichtung der Finanzhilfe ist das Vorhandensein der erforderlichen Finanzmittel.
3. Gemeinden, die durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden finanzielle Einbussen erleiden, kann die Differenz während einer Übergangszeit wie folgt ausgeglichen werden
 - im ersten bis fünften Jahr zu 100 Prozent,
 - im sechsten und siebten Jahr zu 75 Prozent,
 - im achten und neunten Jahr zu 50 Prozent,
 - im zehnten Jahr zu 25 Prozent.

Die heutige Berechnung (Basis Vollzug 2015) ergibt einen Kompensationsbetrag von rund CHF 87'000 (100%).